

Förderaufruf 2022

Elektrifizierungspotenziale von Nutz- und Sonderfahrzeugen – Forschung, Pilotierung, Beschaffungsunterstützung

Rund drei Viertel des Gesamttransports in Deutschland wird auf der Straße erbracht. Dabei verzeichnet der Straßengüterverkehr ein stetiges Wachstum. Für das Klima sind LKW besonders schädlich: Sie stoßen pro Tonne und Kilometer eine deutlich höhere Menge an Treibhausgasen aus als andere Verkehrsträger. Eine effiziente Elektrifizierung des Lieferverkehrs mittels Batterie und Brennstoffzelle würde daher einen besonderen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Aber auch in anderen Bereichen erscheint der Einsatz der Elektromobilität zunehmend vielversprechend oder zumindest prüfenswert: Etwa bei kommunalen Fahrzeugen zur Straßenreinigung oder Müllentsorgung, bei Nutz- und Sonderfahrzeugen der Bauindustrie, von Feuerwehr und Rettungsdiensten, in der Landwirtschaft oder bei Nutzfahrzeugen mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorfeldfahrzeuge an Flughäfen).

1. Ziel der Förderung

In einem breiten Ansatz sollen in diesem Förderaufruf Maßnahmen gefördert werden, die das (weitere) Potenzial elektrischer Antriebe bei Liefer-, Nutz- und Sonderfahrzeugen identifizieren, Techniken erforschen bzw. optimieren und/oder in Pilotprojekten demonstrativ umsetzen. Zwischen Batterie und Brennstoffzelle besteht Technologieoffenheit.

2. Antragsberechtigt

Der Förderaufruf richtet sich an Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen, sonstige juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen sowie an die hessischen Kommunen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte (Art. 25 AGVO) sowie Investitionsprojekte (Art. 36 AGVO) zum Einsatz von elektrischen Nutz- und Sonderfahrzeugen sowie Lade- bzw. Tankinfrastruktur. F&E-Projekte sowie die Beschaffung von Fahrzeugen in der EG-Klassen-Reihenfolge N3 (höchste Priorität), N2, N1 werden besonders berücksichtigt.

Bei F&E-Projekten sind sowohl Einzel- als auch Verbundvorhaben zulässig. Bei Investitionsprojekten sind dagegen nur Einzelprojekte ohne Verbundpartner möglich.

Als Forschungs- u. Entwicklungsprojekte werden gefördert:

- Machbarkeitsstudien
- F&E-Projekten zu allen technischen Aspekten des elektrischen Antriebs (Batterie, Brennstoffzelle, Kühlung, Ladetechnik, Lademanagement, Netzanschlüsse etc.)
- Systemtechnische Optimierung des Gesamtsystems Elektromobilität mit besonderem Fokus auf die Anforderungen im Nutzfahrzeugbereich
- Skalierung/Erweiterung von Komponenten auf das e-LKW-Segment
- Demonstrationsprojekte zum Alltagseinsatz von elektrischen Nutz- und Sonderfahrzeugen

 HessenAgentur <small>HA Hessen Agentur GmbH</small>	Merkblatt Elektromobilität	Innovationsförderung Hessen - Förderung der Elektromobilität – Förderaufruf 2022
---	-----------------------------------	--

Als Investitionsprojekte werden gefördert:

- Fahrzeugbeschaffung
- Lade- oder Betankungsinfrastruktur

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung ist eine Beihilfe nach Art. 25, bzw. Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO). Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Eine Kumulation mit anderen staatlichen Beihilfen ist in Einzelfällen gemäß AGVO möglich. Eine zusätzliche Förderung aus anderen Fördermitteln des Landes Hessen ist ausgeschlossen.

Voraussetzung ist, dass keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung und Entwicklung und Innovationen gewährt werden.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Die Auszahlung erfolgt nachschüssig auf Basis tatsächlicher und nachgewiesener Ausgaben. Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Projekte mit einem Gesamtausgabenvolumen ab 100.000 € erfahren eine priorisierte Berücksichtigung.

4.1 Umfang und Höhe der Förderung

4.1 a) Forschungs- und Entwicklungsprojekte (nach Art. 25 AGVO)

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Personal
- Instrumente, Ausrüstung, Materialien, Verbrauchsgüter, Rohstoffe (solange sie nur im Rahmen des Projekts genutzt werden)
- Betriebskosten inkl. Miet- und Leasingraten (für reine Batterie-/Brennstoffzellenfahrzeuge, keine Hybride) für die Dauer des Vorhabens
- Bei Fahrzeugkauf (reine Batterie-/Brennstoffzellenfahrzeuge, keine Hybride) können nur Abschreibungen (AfA) für die Dauer des Vorhabens gefördert werden
- Dienstleistungen, Auftragsforschung

Die Förderquote für Unternehmen und juristische Personen richtet sich nach den Vorgaben der AGVO und beträgt max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderquote von Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen beträgt bis zu 90%. Die Förderquote von Kommunen kann – je nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit – zwischen 40 und 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

4.1 b) Investitionsprojekte (nach Art. 36 AGVO)

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Elektrische Nutzfahrzeuge der EG-Klassen N3, N2, N1 sowie elektrische Sonderfahrzeuge. Förderfähig ist dabei der Investitionsmehraufwand des E-bzw. H2-Fahrzeugs gegenüber dem vergleichbaren Verbrennerfahrzeug. Dies betrifft sowohl die Finanzierungsarten Kauf als auch Leasing und Miete.
- Es besteht eine Priorisierung in folgender Hinsicht: Schwere Fahrzeugklassen werden bevorzugt gefördert (Reihenfolge N3-N2-N1).

 HessenAgentur <small>HA Hessen Agentur GmbH</small>	Merkblatt Elektromobilität	Innovationsförderung Hessen <i>- Förderung der Elektromobilität – Förderaufruf 2022</i>
---	-----------------------------------	---

- Gefördert werden nur rein batterieelektrische Fahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge. Hybridfahrzeuge sind dagegen nicht förderfähig.
- Umgerüstete Fahrzeuge werden nicht kategorisch ausgeschlossen, bedürfen aber einer besonderen Begründung ihrer Förderwürdigkeit.
- Investitionen in Ladeinfrastruktur
- Investitionen in H2-Tankinfrastruktur
- Investitionen in Netzanschlüsse und Erdarbeiten, bzw. Kosten für die Inbetriebnahme
- Investitionen in Pufferspeicher (insofern zwingend für den Betrieb erforderlich)
- Investitionen in Lade- und Tankinfrastruktur ohne eine parallele Fahrzeugförderung, sofern ein Anwendungsfall für die geförderte Infrastruktur gegeben ist, z.B. das bereits Vorhandensein von elektrischen Nutzfahrzeugen.

Die Förderquote für Unternehmen und juristischen Einrichtungen beträgt bei Investitionsprojekten 40%. Die Förderquote von Kommunen kann – je nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit – zwischen 40 und 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

4.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgabenarten

Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck zuzuordnen sind
- Ausgaben für Finanzierung, insbesondere Zinsen und Tilgung
- Umsatzsteuer, sofern der/die Zuwendungsempfänger/in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Ausgaben für Grunderwerb, Mietkosten für Gebäude und Grundstücke
- Gemeinkosten
- Reisekosten
- Bewirtungen und Repräsentationskosten
- Ausgaben für Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Vertrieb; Ausgaben für Patentierung, Normen und Standards

5. Antragsverfahren und Frist

Das Antragsverfahren für Forschungs- und Entwicklungsprojekte ist 2-stufig.

Das Antragsverfahren für Investitionsprojekte ist 1-stufig.

Anträge müssen fristgerecht **bis spätestens 09.06.2022** postalisch beim Projektträger, der HA Hessen Agentur GmbH, eingegangen sein. Die Vorhaben sind bis zum 31.10.2024 umzusetzen. Projektbezogene Ausgaben können bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt werden.

Eine weitere Vorlagefrist gegen Ende des Jahres wird in Aussicht gestellt.